Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 • Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VIII Katowice, am 17. Januar 1931 Nr. 3

Polens Wirtschaftskonjunktur im November 1930

Weiterverarbeitende Industrie. Die Produktion, die sich seit Frühjahr 1930 auf fester Basis hielt, unterlag im November einer Ermässigung von 112,7 auf 108,1. Dieser Rückgang war besonders in der Bauindustrie und der mit dieser verbundenen Metall- und Mineralindustrie zu verzeichnen. Charakteristisch ist hierbei die Tatsache, dass der Produktionsrückgang in der Mineralindustrie weit stärker war, als in der Bauindustrie.

Bauindustrie. Der Beschäftigungsindex, der in den letzten Monaten nur ganz geringen Schwankungen unterlag, ermässigte sich im November sehr stark. (98,8 gegenüber 104,4 im Oktober). Die Kredite in der Bank Gospodarstwa Krajowego, dank denen der Baubetrieb auf gleicher Basis gehalten wurde, wurden im November sehr stark eingeschränkt. Während im Oktober die der Bauindustrie zugewiesenen Kredite 18 298 000 Zl. betrugen, wurden im November nur noch 3 689 000 Zl. erteilt. Die Einschränkung des Baubetriebes hatte naturgemäss eine Reduzierung der Beschäftigung in den Ziegeleien zur Folge. Sehr stark ermässigte sich auch der Zementabsatz, im Vergleich zum Oktober um 50%. Die Glashütten schränkten ihre Produktion gleichfalls ein, was hauptsächlich Glasfenster betrifft.

Eisenhütten. In der Eisenhüttenindustrie wies die Produktion im November keine grösseren Veränderungen im Vergleich zu den vorhergehenden Monaten auf, was auf den vergrösserten Export von Walzwerkprodukten zurückzuführen ist. Die Eisenbestellungen im November und in den ersten zwei Dekaden des Dezembers waren sehr gering und betrugen im November nur 18 000 to. was die kleinste Bestellung während der fünfjährigen Existenz des polnischen Eisenhüttensyndikates darstellt.

Metallindustrie. Die günstige Situation der Metallindustrie im 3. Quartal des vergangenen Jahres hatte nur einen vorübergehenden Charakter, deren Ausfall im November einen sehr ungünstigen Einfluss ausübte. Der Metallmarkt bekam dies umso mehr zu spüren, als gleichzeitig auch eine weitere Verschlechterung der Lage in der Landwirtschaft eintrat.

Textilindustrie. Im November erfolgte in der Textilindustrie eine starke Einschränkung der Produktion. Trotz des dadurch verursachten, geringeren Warenangebotes hielt die verstärkte Preistendenz im November auch weiterhin an. Die Umsätze waren ganz minimal. In dem Berichtsmonat war gleichfalls ein Rückgang der Wechselproteste zu verzeichnen.

Kohlenindustrie. Der gesamte Kohlenabsatz (im In- und Ausland) fiel im November um ca. 11%, was auf die milde Witterung zurückzuführen ist. Die unbedeutende Kohlenlieferung an Staatsbahnen glich den Ausfall des inländischen Verbrauchs nicht aus. Der Kohlenexport nach dem Auslande verringerte sich im November im Vergleich zu den anderen Monaten um ca. 17%.

Naphthaindustrie. Die Naphthaproduktion erfuhr im November eine gewisse Vergrösserung. Der inländische Absatz verringerte sich, wogegen der Export auf dem Stand von Oktober sich hielt.

Zinkindustrie. Trotz Rückganges des Zinkexportes um 11% hielt sich die Zinkproduktion im November auf unveränderter Basis. Es wurde jedoch grösstenteils auf Lager gearbeitet. Die starke, saisonmässige Einschränkung des Zinkblechbedarfes im Inlande, verursachte dagegen eine Einschränkung der Produktion des Zinkblechs um 7%. Da das internationale Zinkhüttenkartell nicht zustande kam, begannen die Zinkpreise mit Beginn des Monats Dezember zu sinken.

Kommissionsgut haftet nicht für Steuerschulden des Kommissionärs!

Eine beruhigende Entscheidung des Finanzministeriums.

Vor einigen Monaten wurde das In- und Ausland durch ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes alarmiert, das unter Berufung auf Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes entschied, dass dem Staatsschatz das Erstbefriedigungsrecht bei rückständigen Steuern aus dem ganzen, dem Unternehmen gehörigen, beweglichen Vermögen zustehe.

Eine derartige Stellungnahme musste naturgemäss starkes Echo erwecken und das Vertrauen zu unseren wirtschaftsrechtlichen Verhältnissen erschüttern, zumal in der ganzen Welt Gegenstände, die dritten Personen gehören, nicht gepfändet werden können und beschlagnahmefrei sind. Dem Ausland ging es hauptsächlich um die Untergrabung des Begriffs „**Kommission**", denn aus dem genannten Art. 92, verbunden mit dem angeführten Urteil, war zu ersehen, dass Kommissionsware, obgleich sie kein Eigentum des Kommissionärs darstellt, nicht nur in seinem Besitz, sondern auch sein Eigentum sei und zur Deckung der Steuerschuld des Kommissionärs gepfändet werden kann.

Es kann absolut nicht wunder nehmen, dass dieser Zustand das Ausland von der Abschliessung von Kommissionstransaktionen abschreckte, während gegenwärtig angesichts des katastrophalen Geldmangels Polen sehr viel an diesen Kommissionstransaktionen gelegen ist. Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes wurde durch ausländische Zeitungen, Handelskammern, sowie Wirtschaftsorganisationen veröffentlicht und gleichzeitig vor dem Abschluss von Kommissionstransaktionen gewarnt.

Dadurch angeregt, wandten sich die polnischen Wirtschaftskreise an das Finanzministerium und wiesen auf die daraus entstehende Gefahr hin. In Anerkennung der Wichtigkeit dieser Angelegenheit erläuterte nunmehr das Finanzministerium diese durch Schreiben vom 4. Dezember 1930 Nr. D. V. 18214/I in folgender Weise:

„Das Finanzministerium interpretiert den betreffenen Gesetzesartikel in der Weise, dass der staatlichen Gewerbesteuer das gesetzliche Erstbefriedigungsrecht aus dem ganzen, beweglichen Vermögen, das dem mit der Steuer behafteten Unternehmen gehört, zusteht, wenn natürlich das Vermögen **Eigentum** des Steuerzahlers darstellt. Unzweifelhaft wird diese Angelegenheit nunmehr auch keine weiteren Missverständnisse und Befürchtungen verursachen". Insbesondere sind die von einer hiesigen Tageszeitung im Zusammenhang mit der Ratifizierung des deutsch-polnischen Handelsvertrages durch Polen geäusserten Bedenken hinsichtlich dessen praktischer Auswirkung wegen der beunruhigenden Interpretierung des Art. 92 illusorisch.

Ein zweites Moment, das gleichfalls zu beseitigen wäre, und über das sich das Ausland beklagt, ist das schleppende Gerichtsverfahren. Der schnelle Zivilprozess ist nicht nur von grundsätzlicher Bedeutung für das Inland, sondern auch für das Ausland. Dort herrscht nämlich die Ueberzeugung, dass das Gerichtsverfahren in Polen jahrelang dauert. Diese Ansichten sind leider auch begründet. Betrachten wir nur zwei grundsätzliche Verfahren, nämlich den **Wechselprozess** und das **Exekutionsverfahren.** Wechsel sind gegenwärtig, angesichts der unerhörten Geldknappheit, nahezu ausschliessliches Umsatzmittel geworden und der Gläubiger, der Wechsel erhält, muss damit rechnen, dass der Wechsel eine Verpflichtung darstelle, die ihm die Möglichkeit einer möglichst baldigen Realisierung seiner Forderung geben soll. Wir müssen von dem Standpunkt ausgehen, dass vor dem Weltkrieg Wechselproteste zu Ausnahmeerscheinungen zählten und kein Kaufmann einen Wechsel zu Protest gehen liess, weil dies eine Erniedrigung des Kaufmannstandes bedeutete. Betrachten wir nunmehr die heutigen Verhältnisse, so müssen wir feststellen, dass in dieser Richtung eine grundsätzliche Aenderung eingetreten ist, denn es wäre heute tatsächlich sehr schwer, einen Kaufmann zu finden, der keinen Wechselprotest aufzuweisen hätte. Der ganze Wechselprozess müsste demnach gänzlich vereinfacht werden, denn beim Wechselprotest soll der Richter keine Einwendungen prüfen, die nicht aus dem Wechsel selbst kommen, da dieser eine abstrakte Rechtspflichtung darstellt. Festzustellen ist jedoch, dass angesichts dieses Zustandes, die Arbeit der Wechselabteilungen enorm gestiegen ist, und der btreffende Richter ganze Berge von Wechseln erhält und ebensoviel Verhandlungen pro Tag durchführen muss. Dieser Zustand ist dem Ausland sehr wohl bekannt und ausser dem falsch interpretierten Art. 92, hinsichtlich dessen sich nunmehr das Finanzministerium klar und deutlich erklärte, stellt, wie gesagt, auch das schleppende Gerichtsverfahren einen Faktor dar, der den Zufluss von Umsatzkrediten hemmt und auf diese Weise einen notorischen Umsatzkapitalmangel verursacht.

Wenn für das Ausland die Erklärung des Finanzministeriums eine gewisse Beruhigung darstellt, so wäre es gleichfalls erwünscht, dass auch das Justizministerium entsprechende Verordnungen bezüglich der Verbesserung des Rechtsverfahrens herausgeben würde.

Dr. L. Lampel.

Novelle zum Antialkoholgesetz

Am 12. d. Mts. fand in der **Handelskammer** eine Sitzung statt, deren Gegenstand die Stellungnahme zur Novelle zum Antialkoholgesetz war.

Die **Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.** bezw. die **„Alkohol"**, e. G. m. b. H. war durch die Herren Alfred Glücksmann, Karl Mutz, Poniecki, Soblik und Dr. Lampel vertreten. Der letztgenannte nahm in dieser Angelegenheit folgende Stellung ein.

Das in Restpolen bestehende und geltende Antialkoholgesetz hat in Oberschlesien keine Geltung und kann grundsätzlich für die Zeit der Geltung des Genfer Abkommens nicht eingeführt werden. Infolgedessen besteht eigentlich vorläufig kein Interesse an der Stellungnahme zu diesem Gesetze. Da aber damit zu rechnen ist, dass nach Erlöschen des Genfer Abkommens das Gesetz doch ohne irgendwelchen Vorbehalt eingeführt werden kann, nehmen wir Veranlassung, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen.

Bevor wir noch zum Entwurf der Novelle schreiten, muss das Gesetz selbst betrachtet werden. In vorhinein muss betont werden, dass vor einiger Zeit die Absicht bestand, das Gesetz in der jetzt bestehenden Form einzuführen, worauf man aber verzichtete, da wie gesagt, das Antialkoholgesetz für die Zeit der Geltung des Genfer Abkommens nicht eingeführt werden kann. Es muss aber vorausgesetzt werden, dass über die Wirksamkeit eines Antialkoholgesetzes insbesondere in Polen die Ansichten einig sind, und zwar in der Richtung, dass **eine Beschränkung oder ein Verbot des Alkoholgenusses im gesetzlichen Wege auf Grund der grossen Erfahrungen sowohl bei uns, wie auch im Ausland, z. B. in Amerika, absolut fragwürdig ist. Ein solches Verbot ruft eine entgegengesetzte Wirkung hervor, denn die Bevölkerung gibt sich noch mehr dem Alkoholismus hin und hinter dem Rücken der Behörden entstehen geheime Ausschänke, Fabriken und Schmuggel.**

Ein derartiges Gesetz, bezw. Verbot ist eigentlich undurchführbar, und ein undurchführbares Gesetz för-

Ausdehnung der Berechtigung der Finanzbehörden I. und II. Instanz bei Erteilung von Steuererleichterungen

Um das Verfahren bei der Erteilung von Steuererleichterungen innerhalb der bestehenden Gesetze durch die Finanzbehörden zu vereinfachen, dehnte das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 10. Dezember 1930 L. D. V. 6334/1, die in den §§ 22 und 62 der Verordnung des Finanzministers vom 20. Juni 1927, betreffend Organisierung und Tätigkeitskreis der Finanzkammern und der diesen unterstellten Finanzämter, enthaltenen Berechtigungen der Finanzbehörden I. und I. Instanz in folgender Richtung aus:

I. Finanzkammern (Ausschüsse II) und das Schlesische Wojewodschaftsamt (Finanzausschuss) wurden zur Erledigung im eigenen Bereich folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1) Niederschlagung:

a. (auf Grund des Art. 126 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer) aller nicht eingezogenen, bezw. nicht ganz eingezogenen Beträge der Einkommensteuer und Geldstrafen aus Art. 91, 92, 93, und 94 dieses Gesetzes, die in den das Steuerjahr vorangegangenen Jahren zu zahlen waren und zwar bis zu 500.— Zł.,

b. (auf Grund des Art. 4 der Verordnung des Präsidenten vom 12. März 1928) aller Rückstände aus der Immobiliensteuer in Stadtgemeinden und verschiedener Gebäude in Landgemeinden angefangen von 200.— Zł.,

c. (auf Grund des Art. 94 des Gewerbesteuergesetzes) aller Rückstände aus der Gewerbesteuer bis zu 2.000.— Zł., nicht ausgeschlossen die Rückstände an Geldstrafen aus Art. 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103 und 104 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes für die einzelnen Steuerzahler innerhalb des Budgetjahres, die nicht einzutreiben waren.

2) Zulassung der ratenweisen Abzahlung aller Steuerrückstände (mit Ausnahme der monatlichen Vorschüsse à Conto der Gewerbesteuer und der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer) auf eine Zeitdauer, die 12 Monate nicht überschreitet und zu einer Summe bis 100.000.— Zł. für die einzelnen Steuerzahler innerhalb eines Budgetjahres, wobei die Kommunalzuschläge, Verzugsstrafen und Exekutionskosten nicht mitgerechnet werden.

3) Stundung der Zahlungen aller unter 2) genannten Steuerrückstände, die 100.000.— Zł. nicht überschreiten auf die Dauer von 3 Monaten.

4) Stundung, bezw. Gestattung der ratenweisen Zahlung der laufenden Monats- und Quartalsvorschüsse auf die Gewerbesteuer und der Vorauszahlngen auf die Einkommensteuer bis zu einer Summe von 100.000.— Zł. auf eine Zeitdauer, die 2 Monate nicht überschreitet.

II. Die Finanzämter wurden zur Erledigung folgender Angelegenheiten im eigenen Bereich ermächtigt:

1) Zulassung der ratenweisen Zahlung aller Rückstände aus umittelbaren Steuern — mit Ausnahme der Monats- und Quartalsvorschüsse auf die Gewerbesteuer und der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer — auf eine Zeitdauer, die 6 Monate nicht überschreitet bis zu einer Summe von 10.000.— Zł. für die einzelnen Steuerzahler innerhalb des Budgetjahres, wobei die Kommunalsteuern, Verzugsstrafen und Exekutionskosten nicht mitgerechnet werden, sowie

2) Stundung der Zahlung aller unter 1) genannter Steuerrückstände auf 2 Monate bis zu einer Summe von 5.000.— Zł. für die einzelnen Steuerzahler innerhalb eines Budgetjahres.

Ausserdem ermächtigte das Finanzministerium die Finanzkammern und Aemter zur Ermässigung der Verzugsstrafen, angefangen vom gesetzlichen Zahlungstermin bis zur Höhe, die im Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 hinsichtlich der auf Raten zerlegten, bezw. gestundeten Rückstände festgesetzt ist.

Durch diese Ausdehnung der Berechtigungen der Finanzbehörden I. und II. Instanz hat das Finanzministerium die Finanzbehörden angewiesen, dass bei Zerlegung auf Raten und Stundung der Steuerrückstände nur die begründete wirtschaftliche Lage des Steuerzahlers in Betracht gezogen werden soll, wobei der Umfang der erteilten Erleichterungen die individuellen Zahlungsmöglichkeiten des Steuerzahlers, wie auch den Budgetbedarf des Staatsschatzes berücksichtigen muss. Besonders vorsichtig sollen die Finanzbehörden bei der Stundung grösserer Steuerrückstände vorgehen.

In den Entscheidungen bezüglich der Zerlegung auf Raten, bezw. der Zahlungsstundung ist ausdrücklich zu bemerken, dass, falls irgendeine Rate zum festgesetzten Termin oder der Rückstand zum festgelegten, gestundeten Termin nicht gezahlt, der ganze Rückstand sofort zwangsweise mit Einrechnung der Verzugsstrafen vom gesetzlichen Zahlungstermin an der auf Raten zerlegten, bezw. gestundeten Steuersumme eingetrieben wird.

Gegen Verhetzung — für Verständigung!

Die Polnische und die Deutsche Sektion der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit bitten um Veröffentlichung nachstehender Erklärung:

„Die Polnische und die Deutsche Sektion der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit verfolgen mit höchster Beunruhigung die wachsende Spannung zwischen Deutschland und Polen und verurteilen aufs schärfste jede Politik, die **geeignet** ist, die friedlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen zu bedrohen und **die wirtschaftliche Annäherung und Zusammenarbeit der beiden Länder zu verhindern.**

Die Deutsche und die Polnische Sektion erinnern ihre Regierungen daran, dass sie sich durch Unterzeichnung von internationalen Verträgen verpflichtet haben, Unstimmigkeiten, die zwischen ihnen entstehen könnten, auf friedlichem Wege zu regeln.

Zur Entspannung der gegenwärtigen Lage fordern die Polnische und die Deutsche Sektion von ihren Regierungen:

1. Strengste Massnahmen gegen Hetzpropaganda und Anstiftung sowie Duldung von Gewalttätigkeiten.
2. Anweisung der Zoll- und Grenzbeamten im Sinne eine Verständigungspolitik sowie alle sonst erforderlichen Massnahmen zur Verhütung von Grenzzwischenfällen.
3. **Baldigstmögliche Anbahnung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern unter gerechter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen.**
4. Gerechte und gleiche Behandlung der beiderseitigen nationalen Minderheiten.

Die Deutsche und die Polnische Sektion der JFLFF. erklären sich bereit, ihre vereinte Kraft dafür einzusetzen, zwischen ihren Nachbarländern dauernde Beruhigung und Verständigung herbeizuführen und damit eine feste Basis für den europäischen Frieden zu schaffen".

---

dert nur die Miss-Achtung der Gesetze und vor den Behörden und bleibt lediglich ein Gesetz auf dem Papier. Der Kampf gegen den Alkoholismus muss durch ganz andere Mittel geführt werden, besonders durch allgemeine Volksaufklärung, denn diese Aktion muss klug berechnet werden und über einen längeren Zeitraum sich erstrecken. Der gegenwärtig eingeleitete Kampf verfehlt vollkommen das Endziel, denn **ein solches Gesetz bekämpft nicht den Alkoholismus, sondern ruiniert nur die interessierten Erwerbszweige.**

Auf Grund des jetzt in Restpolen geltenden Antialkoholgesetzes besteht ein Verbot des Branntweinverkaufs von 3 Uhr nachm. an Samstagen, bis 10 Uhr vorm. an Montagen, sowie an den Vorfeiertagen von 3 Uhr nachm. bis zu den Nachfeiertagen bis 10 Uhr vorm. Dieses gesetzliche Verbot, hat im Grunde genommen eine illusorische Bedeutung, da, wie bekannt, an diesen Tagen unter verschiedenen Deckmänteln Alkohol, z. B. in Tassen, Gläschen, Weingläsern, Selterflaschen und Mokkakrügen verkauft wird. Dieser Missbrauch und die Nichtbeachtung des Gesetzes können nicht bekämpft werden, und im Grunde genommen sind, die Behörden über diesen Zustand genau im Bilde und können leider keine wirksame Kontrolle durchführen.

Dieser Umstand scheint die massgebenden Faktoren veranlasst zu haben, eine Novelle zum bestehenden Antialkoholgesetz zu bearbeiten, die Milderungen in Bezug auf die bestehenden Bestimmungen einführt.

Die erste Milderung, die auf Grund der Novelle eingeführt werden soll, ist, dass das Verbot des Branntweinverkaufs nicht von 3 Uhr nachm. bis 10 Uhr vorm. an Samstagen und Vor-Feiertagen, sondern von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachm. erfolgen soll, und dies wäre schon eine genügend weitgehende Aenderung des bestehenden Zustandes. Es wäre aber grundsätzlich zu erwägen, ob auch während dieser Zeit, wie vorher, das Verbot auf verschiedene Weise nicht umgangen werden kann. Die weitere Aenderung ist die Vergrösserung der Anzahl der für den Detailverkauf bestimmten Verkaufsstellen auf 22.000. Diese Anzahl soll durch den Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern auf einzelne Wojewodschaften verteilt werden. Von der Zahl soll ¾ für Ausschänke bestimmt werden.

Art. 1. des Entwurfes sieht den Verkauf von alkoholischen Getränken nur bis zur Stärke von 45% vor Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Spiritus, der für Heil-, Lehr- u. Hauszwecke verkauft wird. Dieser § gibt besondere Veranlassung zu Bedenken dahingehend, ob eben der Verkauf von Spirutus angeblich für Heil-, Lehr- und Hauszwecke nicht der Trunksucht Vorschub leistet. Wir wissen aus Erfahrung, wie die unbeschränkte Möglichkeit des Einkaufes von Spiritus angeblich für Heil-, Lehr- und Hauszwecke missbraucht wird, wobei diese Möglichkeit nicht nur die Trunksucht fördert, sondern auch den Staat, wie auch die privaten Likörindustrien und Restaurationsgewerbe schädigt. Die Möglichkeit des Einkaufes von hochgradigem Spiritus wird dazu benutzt, dass fast jeder selbst Liköre erzeugen kann, da von den Verkaufsstellen aus nicht geprüft wird, zu welchen Zwecken dieser verwendet wird. Es steht fest, dass eben diese Möglichkeit des unbeschränkten Einkaufes von starkem Spiritus dazu führt, zu Hause stärkeren Spiritus, teilweise verdünnt, zu verbrauchen, als im Restaurant. Man fördert auf diese Weise auch den Geheimausschank, ohne zu berücksichtigen, dass Likörfabrikant und Restaurateur hohe Patente und Steuern zahlen müssen. Eben dieser §, der den Verkauf stärkeren, als 45-proz. Spiritus' nicht auf Spiritus für angebliche Heil-, Lehr- u. Hauszwecke ausdehnt, fördert die Trunksucht und gefährdet die Existenz der interessierten Erwerbszweige. Und eben das, was durch das Gesetz vermieden werden soll, kann auf diese Weise nicht bezweckt werden.

U. E. nach ist dieses Verbot auch auf den Spiritus für Heil-, Lehr- und Hauszwecke auszudehnen. Dieser hochprozentige Spiritus soll unter Beschränkung verkauft werden, indem man z. B. diesen Verkauf nur Apotheken unter Vorweisung von Genehmigungen der Gemeinde oder anderer Stellen gestattet. Die weiteren Paragraphen enthalten Bestimmungen, wo das Verbot zum Ausschank besteht, welche Entfernung von Kirche, Klöstern, Schulen usw. vorgeschrieben ist, welche Strassen vorgesehen sind, worüber wir noch Näheres berichten werden, da dieses Thema Gegenstand einer speziellen Sitzung der „Alkohol" sein wird.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

10. I. Bukarest 5.30 — 5.31 — 5.29, Belgien 124.46 — 124.77 — 124.15, Danzig 173.08 — 173.51 — 172.65, Holland 359.22 — 360.12 — 358.32, Kopenhagen 238.45 — 239.05 — 237.85, London 43.31 — 43.42½ — 43.21, New-York 8.916 — 8.936 — 8.896, Paris 35.01 — 35.10 — 34.92, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 172.90 — 173.33 — 172.47, Italien 46.73 — 46.85 — 46.61.

12. I. Belgien 124.44 — 124.75 — 124.13, London 43.32½ — 43.43 — 43.22, New-York 8.916 — 8.936 — 8.896, Paris 35.01½ — 35.10 — 34.93, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 172.83 — 173.26 — 172.40, Wien 125.48 — 125.79 — 125.17, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

13. I. Belgien 124.42 — 124.73 — 124.11, Holland 359.15 — 360.05 — 358.25, London 43.32 — 43.43 — 43.21, New-York 8.915 — 8.935 — 8.895, Oslo 238.55 — 239.15 — 237.95, Paris 35.00 — 35.09 — 34.91, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 172.83 — 173.26 — 172.40, Stockholm 238.80 — 239.40 — 238.20.

14. I. Bukarest 5.30 — 5.31½ — 5.29½, Belgien 124.37 — 124.68 — 124.06, Holland 359.06 — 359.96 — 358.15, Kopenhagen 238.50 — 239.10 — 237.90, London 43.32 — 43.43 — 43.21, New-York 8.915 — 8.8.935 — 8.895, Paris 31.90 — 35.08 — 34.90, Prag 26.41½ — 26.48 — 26.35, Stockholm 238.95 — 239.55 — 238.35, Schweiz 172.80 — 173.23 — 172.37, Wien 125.45 — 125.76 — 125.14, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 91.75, 3-proz. Bauanleihe 50.00, 5-proz. prämierte Dollaranleihe 46.50, 5-proz. Konversionsanleihe 48.00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 102.50, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00. 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25.

Aktien.

Bank Polski 155,25, Bank Zachodni 70.00, Sole Potasowe 90.00, Lilpop 20.00, Modrzejów 9.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Januardekade weist einen Goldvorrat von 562.287.000 Zł. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 43.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 12.174.000 und betragen gegenwärtig 276.242.000 Zł., die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen sanken um 791.000 Zł. auf 123.476.000 Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Verringerung um 29.774.000 auf und beträgt gegenwärtig 642.272.000 Zł. Pfandanleihen fielen um 8.895.000 Zł. auf 77.448.000 Zł. Andere Aktiva verringerten sich um 34.852.000 Zł. und betragen gegenwärtig 120.132.000 Zł. In den Passiven stieg die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 71.138.000 Zł. auf 281.461.000 Zł. Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 123.537.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 1.204.660.000 Zł. Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen ausschliesslich mit Gold beträgt 37.84%, das der Edelmetall- und Valutendeckung 56.42 Proz.

Run auf das Bankhaus A. Holzer in Kraków.

In Verbindung mit der Zahlungseinstellung der Schlesischen Eskomptebank in Bielsko ist die bekannte Krakauer Bankfirma A. Holzer seit einigen Tagen einem Run ausgesetzt. Im Verlauf von kaum zehn Tagen wurden weit über 4 Mill. Złoty in effektiven Dollarnoten behoben. Dieser Run geht auf das Gerücht zurück, dass die Bank angeblich an den Geschäften der Schlesischen Eskomptebank stark beteiligt ist und durch deren Zahlungseinstellung erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden sein soll. Diese Gerüchte erweisen sich jedoch als völlig unhaltbar,da diese Bank schon seit Jahren ihre Verbindungen mit der Eskomptebank gelöst hat.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aktive Handelsbilanz 1930.

Nach den Berechnungen des statistischen Hauptamtes stellt sich die Handelsbilanz Polens für das Jahr 1930 wie folgt dar: Importiert wurden 3.571.000 Tonnen Waren im Werte von 2.245.973.000 Zł. Ausgeführt 18.922.000 Tonnen im Werte von 2.433.244.000 Zł., Der Aktivsaldo beträgt demnach 10.780.271. Zł.

Rückgang des Exportes im Dezember um 12.000.000 Zł.

Nach vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes wurden im Dezember aus Polen (einschliesslich der freien Stadt Danzig) 1.660.000 Tonnen Waren im Werte von 183.178.000 Zł. exportiert. Im Vergleich zum November verringerte sich die Ausfuhr im Gewicht um 126.776 to., im Wert um 12.699.000 Zł.

Französische Anleihe zum Bau der Kohlenmagistrale.

Nach einer Mitteilung der halbamtlichen Agentur Press soll der Abschluss einer französischen Anleihe mit der Firma Schneider Creuzot & Co. im Betrage von einer Milliarde französischen Francs (ungefähr 1.325 Mil. Kc) zur Vollendung der sogenannten Kohlenmagistrale von Oberschles. nach dem polnischen Hafen Gdynia bevorstehen. Der Bau der Bahn, die zweigleisig sein wird, soll im Dezember 1932 vollendet werden. Die Bahn soll an die französische Gesellschaft auf 55 Jahre verpachtet werden.

Neue Strassenbahnlinie.

Das „Śląskie Towarzystwo Eksploatacji Linii Tramwajowych" beabsichtigt, in allernächster Zeit eine neue Strassenbahnlinie Siemianowice-Czeladź zu bauen, die diese zwei Industriezentren verbinden soll. Mit dem Bau soll im Frühjahr begonnen werden.

Handelsverträge der Republik Polen

(Stand per Ende September 1930).

Staaten-Kontrahenten	Bezeichnung des Vertrages	Datum und Ort der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens	Veröffentlichung des Textes (Nr., Jahr, Pos. des Dz. Ust.)	Art des Vertrages **)	Bemerkungen
			a) Europäische Staaten.			
Oesterreich	Handelskonvention	25. IX. 1922 Warszawa	15. I. 1923	4/1923, Pos. 19	Tariflos	
Belgien, Fürstentum Luxemburg	Handelsvertrag	30. XII 1922 Brüssel	5. X. 1923	106/1923, Pos. 836	Tariflos	
Bulgarien	Provisorische Verständigung in Handels- und Navigationsangelegenheiten	29. IV. 1925 Sofia	12. II. 1927	6/1927, Pos. 32	Tariflos	
Tschechoslovakei	Handelskonvention	23. IV. 1925 Warszawa	6. XI. 1926	111/1926, Pos. 644	Tarifmässig	Nicht ratifiziert; Durch Beschlüsse des Ministerrates vom 5. VII. und 12 VII. 1928 und durch Rundschreiben des Finanzministeriums vom 21. VII. 1928 wurden die der Tschechoslovakei durch Polen in diesem Protokoll zugewiesenen Zollermässigungen eingeführt. *) Dieses Protokoll umfasst ausser allen neuen, alle Ermässigungen, die in der Konvention und den vorhergehenden Nachtragsprotokollen zugewiesen wurden.
	I. Nachtragsprotokoll	3. VII 1925 Prag	6. XI. 1926	111/26, Pos. 646	Tarifmässig	
	II. Nachtragsprotokoll	21. IV. 1926 Prag	6. XI. 1926	111/26, Pos. 648	Tarifmässig	
	III. Nachtragsprotokoll	26. VI. 1928 Warszawa	1. VIII. 1928	Monitor Polski Nr. 174 und 233 aus dem Jahre 1928	Tarifmässig	
Dänemark	Handels- u. Navigationsvertrag	22. III. 1924 Warszawa	28. VIII. 1924	74/1924, Pos. 736	Tariflos	
Estland	Handels- u. Navigationsvertrag	19. II. 1927 Tallin	21. XII. 1927 (provisorisch)		Tariflos	Ratifiziert am 31. I. 29. Dokumente werden nach Ratifizierung des Nachtragsprotokolls
	Nachtragsprotokoll	5. VII. 1929 Tallin			Tariflos	Nicht ratifiziert.
Finnland	Handels- u. Navigationsvertrag	10. XI. 1923 Warszawa	18. IX. 1924	81/1924, Pos. 781	Tariflos	
Frankreich	Handelskonvention	6. II. 1922 Paris	20. VI. 1922	50/1922, Pos. 442	Tarifmässig	Erlosch mit dem Abschluss der nächsten Konvention.
	Handelskonvention	9. XII. 1924 Paris	10. VII. 1925	67/1925, Pos. 468	Tarifmässig	Nicht ratifiziert.
	Nachtragsprotokoll	8. VII. 1928 Warszawa	1. VIII. 1928	Monitor Polski Nr. 174 vom Jahre 1928	Tarifmässig	Durch Beschluss des Ministerrates vom 17. VII. 1928 und Rundschreibens vom 21. VII. 1928 wurden in diesem Protokoll durch Polen an Frankreich zugewiesenen Zollermässigungen eingeführt.
	Handelskonvention	24. IV. 1929 Paris			Tarifmässig	Nicht ratifiziert.
Griechenland	Handelskonvention	17. IV. 1925 Warszawa	25. IX. 1925	917/1925, Pos. 683	Tarifmässig (jedoch nur von polnischer Seite, durch Zuweisung der Zollermässigung auf Rosinen)	Erlosch am 31. VIII. 1928 auf Grund der Kündigung von Seiten Griechenlands am 1. VI. 1928.
	Handels- u. Navigationskonvention	10. IV. 1930 Warszawa		Monitor Polski vom Jahre 1930 Nr. 164	Tarifmässig	Nicht ratifiziert, soll jedoch demnächst geschehen.
Spanien	Handels- u. Navigationskonvention	7. V. 1930 Madrid	1. VIII. 1930 (teilweise)	Monitor Polski Nr. 202/1930	Tarifmässig	Nicht ratifiziert, Klausel der Meistbegünstigung auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates. *)
Holland	Handels- u. Navigationsvertrag	30. V. 1924 Warszawa	5. VI. 1925	60/1925, Pos. 422	Tariflos	
Island	dto.	22. III. 1924 Warszawa	28. VIII. 1924	74/1924, Pos. 734	Tariflos	
Jugoslavien	Handelskonvention	23. X. 1922 Warszawa	20. IV. 1924	35/1924, Pos. 373	Tariflos	Nicht ratifiziert.
	Nachtragsprotokoll	31. VIII. 1930 Warszawa			Tarifmässig	Nicht ratifiziert; trat nie in Kraft.
Lettland	Vorläufiger Handelsvertrag	22. XII. 1927 Riga		Sejm-Druckschrift Nr. 178/1928	Tariflos	Nicht ratifiziert; Durch Beschluss des Ministerrates vom 2. V. 1929 und Rundschreiben vom 12. VI. 1929 wurden die Zollbestimmungen dieses Vertrages d. h., die Klausel der Meistbegünstigung eingeführt.
	Handels- u. Navigationsvertrag	12. II. 1929 Riga	1. VI 1929 (teilweise)	Monitor Polski Nr. 146/1929	Tarifmässig	
Deutschland	Wirtschaftsabkommen	17. III. 1930 Warszawa		Monitor Polski Nr. 170/1930	Tariflos	Nicht ratifiziert, steht jed. unmittelbar bevor.
Norwegen	Handels- u. Navigationsvertrag	22. XII. 1926 Warszawa	29. IX. 1927	84/1927, Pos. 747	Tariflos	
	Nachtragsprotokoll	26. IV. 1928 Warszawa	16. V. 1929	31/1929, Pos. 296	Tarifmässig	
Portugal	Noten, die eine Handels- und Navigationskonvention darstellen	28. XII. 1929 Lissabon	10. VIII. 1930 (teilweise)	Monitor Polski Nr. 173/1930	Tariflos	Nicht ratifiziert; Klausel der Meistbegünstigung auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates. *)
Rumänien	Handelskonvention	1. VII. 1921 Bukarest	1. XII. 1922	103/1922, Pos. 937	Tariflos	Seitens Rumänien am 31. V. 1930 gekündigt, erlosch mit dem 31. VIII. 1930.
	Handels- u. Navigationskonvention	23. VI. 1930 Warszawa	25. VII. 1930 (teilweise)	Monitor Polski Nr. 179/1930	Tarifmässig	Nicht ratifiziert; Nach Beschluss des Ministerrates vom 17. VII. 1930 und Rundschreiben vom 22. VII. 1930 wurden die Rumänien durch Polen zugewiesenen Zollermässigungen eingeführt. *)
Schweiz	Handelskonvention	26. VI. 1922 Warszawa	20. VIII. 1922	83/1922, Pos. 744	Tariflos	
Schweden	Handels- u. Navigationsvertrag	2. XII. 1924 Warszawa	15. VII. 1925	70/1925, Pos. 490	Tariflos	
England	dto.	26. XI. 1923 Warszawa	1. VII. 1924	57/1924, Pos. 582	Tariflos	
Ungarn	Handelskonvention	26. III. 1925 Budapest	14. IX. 1925	93/1925. Pos. 656	Tarifmässig	
	Nachtragsprotokoll	2. XII. 1928 Warszawa	10. IX. 1930 (teilweise)	Monitor Polski Nr. 186/1930	Tarifmässig	Nicht ratifiziert; Durch Beschluss des Ministerrates vom 10. IX. 1930 wurden die Ungarn zugewiesenen Zollermässigungen ins Leben eingeführt.
Italien	Handelskonvention	12. V. 1922 Genua	30. III. 1923	29/1923, Pos. 181	Tariflos	
			b) Aussereuropäische Staaten			
China	Handels- u. Navigationsvertrag	18. IX. 1929 Nanking			Tariflos	Nicht ratifiziert.
	Nachtragsprotokoll	1. VII. 1930 Nanking			Tariflos	Nicht ratifiziert.
Japan	Handels- u. Navigationsvertrag	7. XII. 1922 Warszawa	28. I. 1925	5/1925, Pos. 42	Tariflos	
Persien	Handelsvertrag	19. III. 1927 Teheran	April 1927 (provisorisch)		Tariflos	Ratifiziert.
	Nachtragsprotokoll	14. IV. 1928 Teheran			Tariflos	Ratifiziert.
Türkei	Handelsvertrag	27. VII. 1903 Lausanne	17. IV. 1924	39/1924, Pos. 409	Tariflos	Gekündigt durch die Türkei am 3. X. 1929, seit der Zeit Verhandlungen.
Aegypten	Noten, die eine provisorische Handelsverständigung darstellen	22. IV. 1930 Kairo	14. VIII. 1930 (provisorisch)	Monitor Polski Nr. 171/1930	Tariflos	Nicht ratifiziert,
Vereinigte Staaten	Handelsabkommen	10. II. 1925 Washington	10. II. 1925	93/1925, Pos. 654	Tariflos	Vor der Ratifikation.

*) Naturgemäss ruft in allen diesen Fällen der kontrahierende Staat in analoger Weise die Polen zugewiesenen Zollermässigungen ins Leben.
**) Alle Verträge enthalten die volle Klausel der Meistbegünstigung mit Ausnahme der Konvention mit Rumänien.

Direkte Schiffsverbindung Polen—Palästina.

Die schwedische Orientschiffahrtsgesellschaft hat eine neue Linie eröffnet, die von dem polnischen Hafen Gdynia bei Danzig ausgeht und an die levantinische Küste führt. Dadurch ist eine direkte Schiffsverbindung von Polen nach Jaffa geschaffen worden.

In d. Märkten u. Industrieen

Die oberschlesische Kohlenindustrie im Dezember 1930.

Die Kohlenförderung erfuhr im oberschlesischen Kohlengebiet im Dezember eine weitere Ermässigung. Es wurden nämlich bei 23 Arbeitstagen 2.480.000 Tonnen gefördert (November 25 Arbeitstage — 2.553.000 Tonnen), was einen Rückgang der Förderung im Dezember um 73.000 To. bezw. 2.9% bedeutet.

Der Gesamtabsatz betrug im Berichtsmonat 2.417.000 Tonnen, stieg somit im Vergleich zum November (2.383.000 To.) um ca. 33.000 To. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Vergrösserung des Absatzes lediglich auf eine Steigerung des Exportes zurückzuführen ist, da der Absatz auf dem inländischen Markt einen Rückgang erfuhr. Im Vergleich zum November stellt sich der Kohlenabsatz im Dezember wie folgt dar:

	Dezember	November	Unterschied	
	(in 1000 Tonnen)			in %
Inländischer Markt	1.415	1.427	— 12	— 0.9
Export	1.002	956	+ 46	+ 4.8

Obwohl sich die Kohlenindustrie also in der Mitte der Saison befindet, ist nicht die geringste Besserung der Konjunktur zu verzeichnen. Die immer grössere Depression im In- und Ausland, wie auch die gegenwärtig sehr milde Witterung, lassen auf keine Besserung, vielmehr darauf schliessen, dass in den nächsten Wochen ein weiterer Rückgang des Absatzes und somit auch der Förderung erfolgen wird.

Neue Kohlenkonvention.

Wie gemeldet wird, gehen die Verhandlungen betreffend Abschluss eines Konventionsvertrages zwischen den Kohlen-Konventionen Oberschlesien-Dąbrowa Górnicza und Kraków ihrem Ende entgegen. Die neue Konvention soll im Februar in Kraft treten und für 3—5 Jahre gültig sein. Ausserdem besteht die Tendenz, in die Konvention auch die Gruben aufzunehmen, die dieser bisher fernstanden. Die ganze Aktion liegt

in den Händen der Regierung. Charakteristisch für die neue Konvention ist der Umstand, dass die Leistungen der Regionalkonventionen zu Gunsten der allgemeinen Konvention mit dem Sitz in Katowice verringert werden sollen.

Schaffung eines staatlichen Exportfonds.

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen des Staatlichen Exportinstitutes, auch in Polen die staatliche Exportkreditversicherung einzuführen, bereitet das Finanzministerium einen Gesetzentwurf vor, der die Schaffung eines staatlichen Exportfonds in Höhe von 60 Mill. Złoty vorsieht. Der bisher vom Staatlichen Exportinstitut verwaltete Fonds zur Erschliessung neuer Absatzmärkte soll auf den staatlichen Exportfonds übergeleitet werden. Aus dem Fonds sollen Staatsgarantien für Exportkredite und spezielle Exportkredite gewährt werden.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission zur Festsetzung des Teuerungsindex stellte in ihrer Sitzung v. 5. Januar 1931 folgende Veränderungen in den Unterhaltungskosten einer Familie fest:

A. Lebensmittel-, Beleuchtungs-, Heiz- und Wohnkosten

am 29. November 1930	152.49 Zł.
am 31. Dezember 1930	151.56 Zł.
Unterschied	0.93 Zł.

B. Wäsche-, Bekleidungs- und Schuhkosten unverändert.

C. Gesamt - Unterhaltskosten

am 29. November 1930	182.33 Zł.
am 31. Dezember 1930	181.40 Zł.
Unterschied	0.93 Zł.

bezw. eine Ermässigung um 0.51%.

Stand der Arbeitslosigkeit in Oberschlesien.

In der Zeit vom 1.—7. Januar d. Js. vergrösserte sich die Zahl der Arbeitslosen in der Wojewodschaft um 1.406 Personen. Gegenwärtig besitzt Oberschlesien 53.562 Arbeitslose.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. Dezember 1930 über die Abänderung des Art. 57 sowie die Ergänzung zum Art. 67 des Gesetzes über die Vermögenssteuer.

Art. 1. Art. 57 des Gesetzes vom 11. August 1930 über die Vermögenssteuer (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 746) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Summe, der auf den Steuerzahler entfallenden Vermögenssteuer, geniesst ebenfalls gesetzmässigen Vorrang bei einer Befriedigung aus dem gesamten unbeweglichen Vermögen dieses Steuerzahlers vor allen Begünstigungen und hypothekarischen Belastungen mit Ausnahme der dem Staat zustehenden Steuern sowie mit Ausnahme der Amortisationsanleihe, die in den Kreditinstituten aufgenommen wurden, deren Verpflichtungen im Sinne der geltenden Vorschriften rechtliche Sicherung besitzen".

Art. 2. Artikel 67 wird durch folgenden 3. und 4. Absatz ergänzt:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, in Fällen der Uneintreibbarkeit die Vermögenssteuer nieder zu schlagen.

Diese Ermächtigung kann der Finanzminister auf die ihm unterstehenden Finanzbehörden übertragen".

Art. 4. Diese Verordnung gilt in der ganzen Republik Polen und tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tarifermässigungen im Personenverkehr.

Innerhalb des ganzen Jahres, die Wintermonate nicht ausgeschlossen, werden Tarifermässigungen bei der Rückkehr von nachstehenden inländischen Kurorten erteilt:

Bukowina, (Poronin), Jaszczurówka (Zakopane), Krynica, Poronin, Rabka, Rabka oder Chabówka, Szczawnica (Nowy-Targ oder Stary Sącz), Zakopane, Żegiestów Żegiestów-Zdrój), Nałęczów (Nałęczów oder Sadurki), Hołosk-Wielki (Lwów), Truskawiec-Zdrój, Inowrocław, Heilanstalt der Landesvers. bei Oborniki (Oborniki), Miłowód (Chorniki), Smukały (Bydgoszcz), Jaremcza, Tatarów Worochta, Wisła, Bystra (Wilkowice-Bystra), Jastrzębie-Zdrój, Zalesczyk, Ciechocinek, Otwock, Rudki (Mrozy). Die Namen in Klammern stellen die Eisenbahnstationen, von denen die Rückfahrt erfolgen muss, dar.

Allen Personen steht bei der Rückkehr aus diesen Kororten — ausser allen Bewohnern dieser Kurorte und den dort geschäftlich tätigenden Personen — das Recht zu einem ermässigten Fahrpreis I.—III. Klasse in Höhe von 50% zu, und zwar zur Fahrt in Personen- und Schnellzügen auf einer Strecke von mindestens 100 km. Bedingung ist hierbei ein 14-tätiger Aufenthalt im betreffenden Kurort, was in einem durch die Kurkommission ausgefolgtem Ausweis verzeichnet sein muss.

Erweiterung des tschechoslovakisch-polnischen Verbandstarifs.

Im Rahmen des tschechoslovakisch-polnischen Eisenbahnverbandes wird mit Wirksamkeit vom 15. Januar 1931 ein neuer Tarif für Terpentinöl roh und gereinigt, Nadelholzteer, Laubholzteer, Holzteerpech, Holzteer um einen 10-prozentigen Zuschlag erhöht. Im Falle der Beförderung in gedeckten Wagen wird nur Holzteer um einen 10-prozentigen Zuschlag erhöht. Der neu angeführte Tarif gilt von Oderberg Böhmisch-Kamnitz, Hainspach, Hodkovice bei Reichenberg, Iglau, Schönlinde, Neubistritz, Prag - Denisbahnhof, Rumburg, Zwittau, Schmiedeberg, Teplitz-Schönau, Warnsdorf, Weipert, Zábreh in Mähren, beziehungsweise von Augustov, Granica, Hainowka, Krystynopol, Laubezow, Lwów, Luboń, Budnik, Wacbok, Wierzbnik.

Inventar, Lagerbuch und Einkommensteuer

Die geklagte Behörde setzte das Einkommen der Gesellschaft unter Ausserachtlassung von deren Handelsbüchern fest. Die Handelsbücher wurden als unrechtmässig angesehen und als Grundlage zur Festsetzung des Einkommens der Umsatz der Gesellschaft, der in der gegebenen Operationszeit erzielt wurde, angenommen. Die Unrechtmässigkeit der Bücher begründete die Behörde mit dem Mangel eines Lagerbuches für Rohmaterialien, Gewebe und Hilfsmaterialien und mit eines rechtmässig angefertigten Inventars.

Dazu ist zu bemerken, dass der Handelskodex, der im ehemaligen Königreich Polen Geltungskraft besass und in diesem Falle angewandt wurde, in Art 8 die Führung eines Tagebuches „unabhängig von anderen Büchern, die im Handelsgebrauch und nicht so sehr nötig sind", die Zusammenlegung aller erhaltenen Briefe und Kopien aller versandten Briefe und im Art. 9 die Führung eines Inventarbuches fordert. Die Führung der in den genannten Bestimmungen enthaltenen Bücher und die Innehaltung der dort festgelegten Formalitäten, stellt das Minimum der Forderungen dar, denen der Kaufmann Genüge tun muss, damit seine Handelsbücher einen rechtmässigen Charakter hätten. Die Art der Führung der Bücher muss natürlich so sein, dass sie einerseits der Buchhaltungslehre, sowie den kaufmännischen Gebräuchen entspricht, anderseits nicht nur die Feststellung der Vollständigkeit der Eintragungen und deren Ehrlichkeit, sondern auch die Feststellung des Sinnes und der Bedeutung vom Gesichtspunkt der massgebenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes aus, ermöglicht.

In diesem Falle handelt es sich darum, auf Grund der Bücher den Wert der remanenten Rohmaterialien, Hilfsartikel, Halbfabrikate und Waren festzustellen. Die geklagte Behörde behauptet, dass das Fehlen von Lager-Hilfsbüchern die Bestätigung der durch die Gesellschaft in die Aktiven der Abschlussbilanz als Wert der genannten Vorräte aufgenommenen Summe, und die Prüfung des Verkaufes und der Ergebnisse der Operation des Unternehmens unmöglich machte. Es ist zu bemerken, dass, soweit es sich um die Bestätigung der betreffenden Bilanzpositionen handelt, das rechtmässig angefertigte Inventarbuch, in diesem Falle als Beweisdokument, das die Zusammenstellung der Aktiven und Passiven des betreffenden Unternehmens am Tage des Abschlusses der Operationszeit aufweist, anzunehmen ist. Auch das Inventar des Unternehmens ist massgebend für die Feststellung des zahlen- und wertmässigen Remanenzzustandes, und soweit es sich wiederum um Feststellung des Verlaufes der Operation des Unternehmens innerhalb des Rechnungsabschnittes, insbesondere um den Umsatz der zur Herstellung verbrauchten Rohmaterialien, der schliesslich für die Feststellung des Einkommens des Steuerzahlers selbst keine grundsätzlichere Bedeutung hat, handelt, kann der wertmässige Umsatz der Rohmaterialien auf Grund der betreffenden Rechnungen des durch die Firma geführten Hauptbuches, festgestellt werden. Der Mangel des Lagerbuches für Rohmaterialien, Halbfabrikate und Hilfsartikel kann somit den Befund, dass die Handelsbücher der Firma unrechtmässig sind, nicht begründen.

Anders stellt sich die Angelegenheit dar, wenn es sich um das Inventar der Gesellschaft handelt, bezüglich dessen die geklagte Behörde eingewendet hat, dass es den Forderungen des Art. 9 des Handelskodex nicht entsprach, denn es enthielt weder die zahlenmässige, noch die wertmässige Spezifikation der am Tage des Bilanzabschlusses gebliebenen Rohmaterialien, Halbfabrikate und fertigen Waren, sondern beschränkte sich lediglich auf die Wiederholung der Eröffnungs- und Abschlussbilanz in den einzelnen Bilanzsummen. Diesen Einwand hat das Oberste Verwaltungsgericht als begründet anerkannt. Aus dem Inventarbegriff allein geht hervor, dass dieses eine Aufzählung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Guthaben und Schulden des Unternehmens darstelle, im Gegensatz zur Bilanz, die eine summarische Zusammenstellung nach den Aktiv- und Passiv - Conten ist; das Inventar soll dagegen ein genaues Bild des Vermögensstandes des Kaufmanns in einer gewissen Zeit durch Aufzählung der einzigen Teile von dessen Passiven und Aktiven darstellen. Wenn das Inventar ein Vermögensverzeichnis des Kaufmanns ist, so geht daraus naturgemäss hervor, dass es ausser dem Wert der einzelnen Teile auch die zahlenmässigen Angaben der Gegenstände, die zu seinem Vermögen gehören, enthalten soll.

Da in diesem Falle das Inventar der Gesellschaft diesen Forderungen nicht entsprach, zumal es nur die summarische Zusammenstellung der einzelnen Aktiv- und Passiv-Summen enthielt, somit, wie die geklagte Behörde in ihrer Berufung auf die Klage mit Recht hervorhob, im Grunde eine Wiederholung der Abschlussbilanz darstellte, bestand infolge des Mangels eines rechtmässig angefertigten Inventars die Grundlage zur Anerkennung der Bücher zu Unrecht. Das Oberste Verwaltungsgericht hat also die Stellung der geklagten Behörde bezüglich der Nichtanerkennung der unrechtmässigen Handelsbücher der Firma als begründet anerkannt. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes L. Rej. 4768/27).

Messen u. Ausstellungen

Sonderzugverkehr zur Leipziger Frühjahrsmesse 1931.

Gelegentlich der Fahrplankonferenz für die am 1. März beginnende Leipziger Frühjahrsmesse waren u. a. auch die Ehrenamtl. Vertreter des Leipziger Messamtes aus Holland, Oesterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei, Schweden und England in Leipzig anwesend, um an Ort und Stelle mit den Delegierten der Reichsbahndirektionen und den Vertretern der ausländischen Bahnverwaltungen über alle mit dem Messeverkehr zusammenhängenden Fragen zu verhandeln. An Auslandssonderzügen werden fünf Messesonder- (M.-S.-)Züge aus Holland, zwei aus Frankreich und je einer aus Dänemark, Oesterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei, Belgien, der Schweiz, Norwegen u. Schweden gefahren werden, Ausserdem werden 35 Inlandssonderzüge mit Fahrpreisermässigung verkehren.

Erweiterungsbau des Ring-Messhauses in Leipzig.

Das Ring-Messhaus, der grösste und modernste Messpalast der Leipziger Innenstadt, wird zur Leipziger Frühjahrsmesse 1931 durch einen Anbau vergrössert werden, um für die Möbelmesse und Sportartikelmesse weitere Ausstellungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Jubiläums-Gastwirt- und Hotelmesse

wird anlässlich des 10-jährigen Bestandes des Verbandes der Hotels- und Grossrestaurants der C. S. R. im Rahmen der XXII. Prager Frühjahrsmesse (22. bis 29. März 1931) abgehalten werden. Es ist bereits der grösste Teil der zu diesem Behufe zur Verfügung stehende Standfläche in festen Händen und es werden besonders in reichster Auswahl technisches Zugehör, also elektrotechnische Bedarfsartikel, Behelfe für Ausschankeinrichtungen, Wasch- und Kühlapparate, aber auch Textilien, Lebensmittel und Getränke im reichsten Masstabe vertreten sein. Auch sind zahlreiche Fachkongresse zur Messzeit in Aussicht genommen. Die Prager Elektrizitätswerke werden verschiedene praktische Novitäten und bewährte Einrichtungen in Betrieb vorführen und es steht zu erwarten, dass dadurch immermehr eine Modernisierung der einheimischen Hotels um sich greifen wird.

Ausschreibungen

Das schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung nachstehender Büromöbel:

1) 25 eichene Schreibtische im Umfange (Platte) von 160×80 cm.
2) 25 Aktenregale, Eiche mit 3 Fächern 90×70×36 cm.
3) 25 kieferne Holzschränke mit Schiebetüren und 7 Fächern.
4) 7 kieferne Schränke Höhe 200 cm., Breite 150 cm., mit 6 Fächern.
5) 10 kieferne Schränken mit 5 Fächern auf Zahnleisten.
6) 14 Zeichentische, die Platte aus reinem Lindenholz, doppelt geleimt.
7) 10 Schränke für Mappen aus Kiefernholz.
8) 10 Schränke aus Kiefernholz mit Jalousien.
9) 5 Schreibmaschinentische aus Eiche.

Sämtliche Möbel müssen aus gutem und trockenen Material angefertigt werden.

Offerten sind bis zum 23. Januar, 10 Uhr vormittags, dem Wojewodschaftsamt Zimmer Nr. 177 einzureichen. Der Offerte muss eine Bestätigung der Główna Kasa Skarbowa über ein eingezahltes Vadium in Höhe von 5% der offerierten Summe beigelegt werden. Alle näheren Informationen erteilt der Wydział Skarbowy des schlesischen Wojewodschaftsamtes Zimmer Nr. 172—17[illegible].

Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice